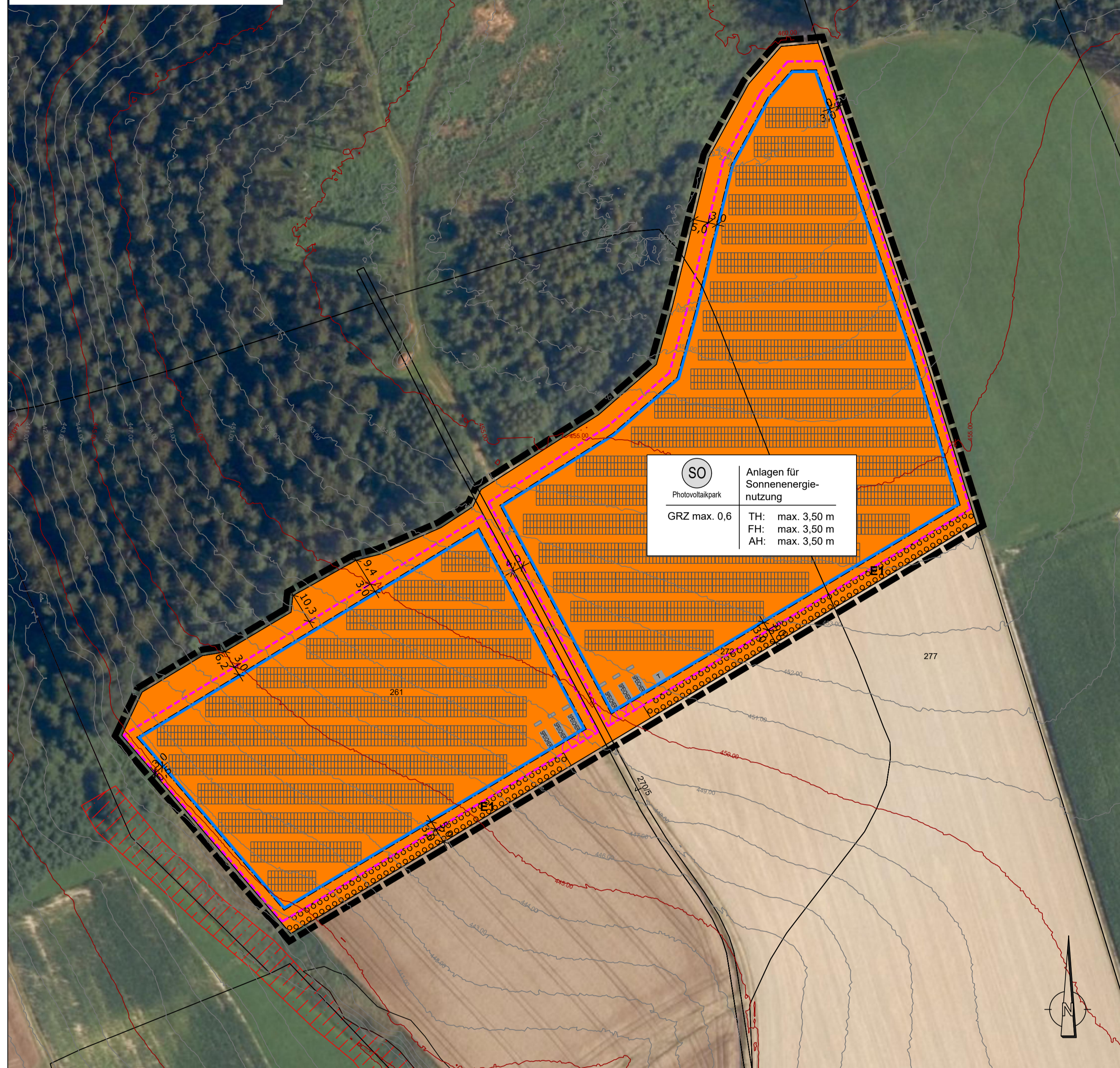


I. PLANZEICHNUNG M 1:1.000



Präambel

Der Markt Tann im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) ... des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) ... des Art. 51 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ... der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) ... der Planzeichenverordnung (PlanZV) ...

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" besteht aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 17.07.2025 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" besteht aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 17.07.2025, dem Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen. Ebenso ist der Vorhaben- und Erschließungsplan "Belegungsplan" (M 1:1.000), "Belegungsplan" zum Solarpark Tann-Grasensee vom 04.03.2025 von ENVALUE GmbH, Hofkirchen, Bestandteil der Satzung.

Begründung und Anlagen

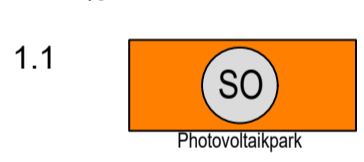
Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" ist die Begründung mit Umweltbericht vom 17.07.2025 beigefügt. Anlage 1-1: Gutachten zu Bodenbrütern SO Photovoltaikpark Grasensee vom 27.03.2024. Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer, Regensburg ... Anlage 1-2: Ergänzende Beurteilung zur Feldlerche nach Verschiebung des Vorhabensbereichs an den nördlichen Gelände- und Waldrand zu Bodenbrütern SO Photovoltaikpark Grasensee vom 10.09.2024, Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer, Regensburg

Markt, den Tann

Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO "SO Photovoltaikpark" dient der Unterbringung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festgesetzt, dass im Rahmen des sonstigen Sondergebietes nur solche Verfahren zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2.0 BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



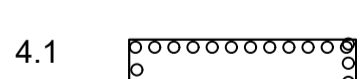
Baugrenze

3.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

4.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

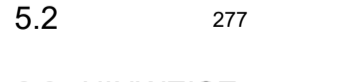


Ansatz der Fläche mit autochthonem Saatgut. Für die Ansätze der Wiesenfläche ist eine Mischung aus regionalem Wildgräser- und Wildstauden-Saatgut aus der Herkunftsregion 16 zu verwenden. Diese Fläche ist als krautiger Saum zu entwickeln und alle 2 Jahre im Herbst einmal zu mähen.

5.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Flurstücksgrenze

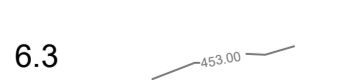


Flurstücksnummer

6.0 HINWEISE (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)



Bemaßung



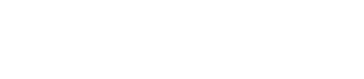
geplanter Zaun



Höhlinien natürliches Gelände



geplante Module gem. Belegungsplan



geplantes Betriebsgebäude mit Bezeichnung (Speicher, Trafostation, Übergabestation etc.)

6.6 geplante Toranlage



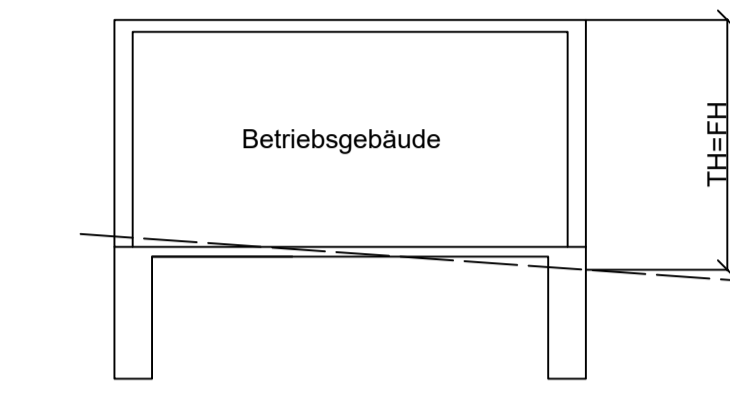
Biotop, amtlich kartiert (Quelle LFU shape 10/2021, außerhalb Geltungsbereich)

6.8 Nutzungsschablone

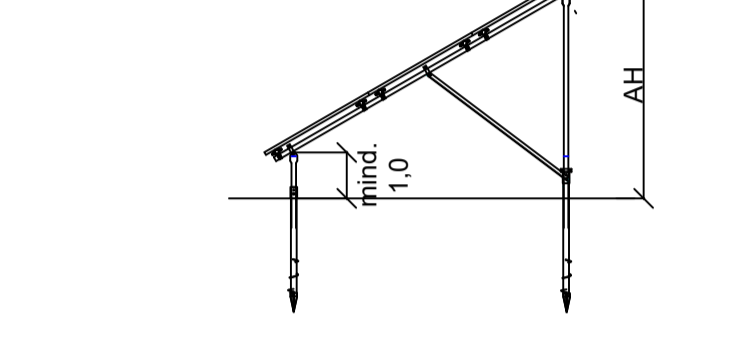
Table with columns: Art der baulichen Nutzung, Bezeichnung, TH: max. Traufhöhe Betriebsgebäude, FH: max. Firsthöhe Betriebsgebäude, AH: max. Anlagenhöhe Modul

6.9 Regelschnitte

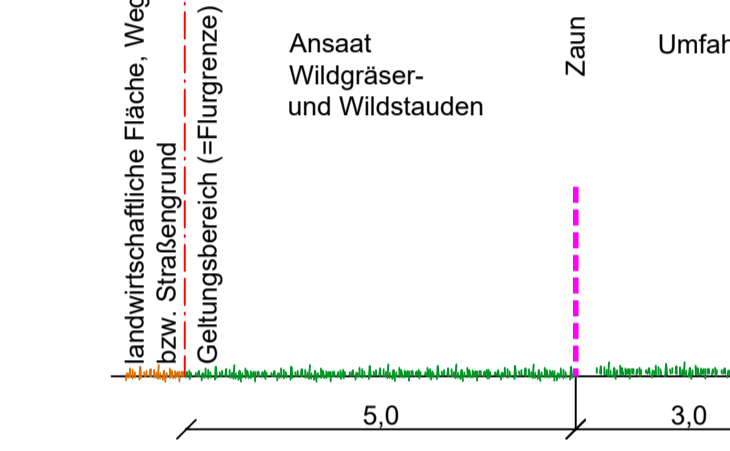
6.9.1 Regelschnitt Betriebsgebäude



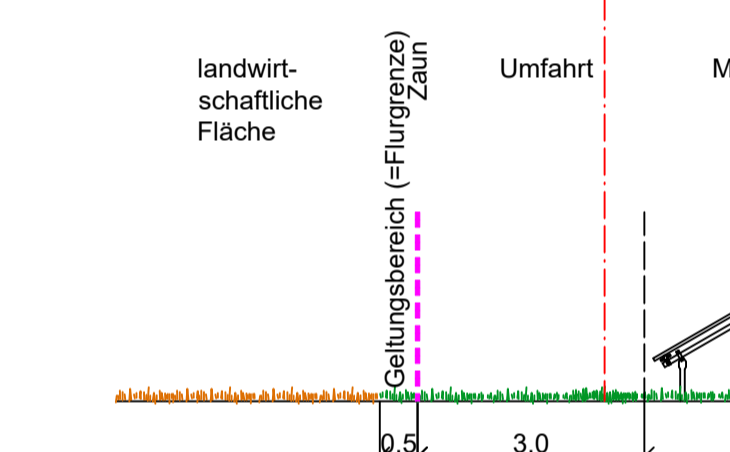
6.9.2 Regelschnitt Solarmodul - Schnitt in Richtung Westen



6.9.3 Regelschnitt südliche Grenze - Schnitt in Richtung Westen



6.9.2 Regelschnitt Umfahrt im Westen - Schnitt in Richtung Norden



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO "SO Photovoltaikpark" dient der Unterbringung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festgesetzt, dass im Rahmen des sonstigen Sondergebietes nur solche Verfahren zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.1.2 Innerhalb der Baugrenze im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig: a) der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Betriebsgebäude (z.B. Transformatorgebäude, etc.), sowie Batteriespeicher, die mit Netzstrom (Graustrom) beladen werden dürfen b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)

1.2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,6 begrenzt.

1.2.2 Für Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des jeweiligen Sondergebietes dienen, sowie Batteriespeicher gilt eine maximale Trauf- bzw. Firsthöhe (TH bzw. FH) von 3,5 m ab natürlichem Gelände. Zusätzlich wird für das Sondergebiet die abbaubare Fläche für Betriebsgebäude und Batteriespeicher insgesamt auf eine maximale Grundfläche von 500 m² begrenzt.

1.2.3 Solarmodule (Photovoltaikanlagen) sind in einer maximalen Höhe (AH) von 3,50 m ab natürlichem Gelände zulässig. Der Abstand der Module zum Boden muss mindestens 1,0 m betragen.

1.2.4 Maßgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Trauf- und Firsthöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemessen.

1.2.5 Maßgebend für die zulässigen Höhen sonstiger baulicher Anlagen (Solarmodule) sind die Festsetzungen in der Nutzungsschablone. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

2.0 EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

2.1 Art und Höhe

Maschendrahtzaun, Stabhalterzaun

Es ist ein Zaun in einer Höhe von max. 2,50 m ab OK natürlichem Gelände zulässig.

2.2 Abstände

Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen, Wirtschaftswegen und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie).

2.3 Zaunsockel

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.

2.4 Begrünung des Zauns mit Kletterpflanzen

Der Zaun entlang der West- und entlang der Ostseite des Geltungsbereichs ist auf der gesamten Länge durch heimische Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4.1 zu begrünen (mind. 1 Stk pro 3 m Zaunlänge).

3.0 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich Nebenanlagen und bauliche Anlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

4.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH ART. 81 BayBO

4.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Außenwände von Gebäuden sind als Holzverschalung oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen herzustellen.
- Außenwände von Solarmodulen sind aus Holz oder Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten zu erfolgen.
- Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen zu befestigen.

4.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationstafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtfläche von je max. 1 m².

4.3 Aufschüttungen, Abgrabungen

Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Ausnahmen im Bereich geplanter Zufahrten.

5.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

5.1 Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern.

6.0 VORKEHRUNGEN ZU SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFÄHREN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Bei einer aktiven Reinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind.

6.2 Zur Vermeidung einer zusätzlichen Zink-Belastung im Boden, z.B. durch eine verzinkte Ständerkonstruktion der Module als Gründung, muss der Vorhabensträger vor Baubeginn die Zink-Konzentration und den pH-Wert des Bodens bis in eine Tiefe von 1,0 m ermitteln (Bodengutachten mit Aussagen zur Bodenchemie). Ergibt sich aus den Untersuchungen die Notwendigkeit, sind für die Gründung wirkstoffliche Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen oder alternative Materialien bzw. Gründungsarten zu verwenden.

7.0 NACHFOLGENUTZUNG

7.1 Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Landes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Ackerfläche) zugeführt.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Allgemeines

Die privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /beginnen der Anlage fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen ist die Verwendung der in Punkt IV.4.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m².

Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumstammplanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Pflanzqualitäten: Bäume II.Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12 - 14 cm oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm

2.0 FESTSETZUNGEN WIESENFLÄCHEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1. Ansaat

Innerhalb der eingezäunten Fläche sind die offenen Bereiche zu einem Dauergrünland zu entwickeln.

2.2 Pflegemaßnahmen

Generell gilt: - Einsatz eines Schlegelmähers nicht erlaubt. - keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

3.0 FESTSETZUNGEN ZU GEHÖLZPFLANZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Gehölzpflanzungen

Die Gehölzpflanzungen sind gemäß der textlichen Festsetzungen Punkt II.2.4, unter Verwendung der unter Punkt IV.4.0 angegebenen Arten anzulegen.

3.2 Pflegemaßnahmen

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

4.0 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Auswahlliste standortheimischer Kletterpflanzen

Table with columns: Clematis vitalba, Lonicera caprifolium, Rosa arvensis, Rubus fruticosus, gewöhnliche Waldrebe, Geißblatt, Feld-Rose, Brombeere

5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzeln Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher sind nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.0 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Schutz der heimischen Insektenwelt

Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich untersagt.

6.2 Rehdurchschlupf

Zugunsten des des Artenschutzes sowie des Biotopverbundes sind in allen vier Eckbereichen der Einzäunung Rehdurchschlupfe (je 2 Stück pro Ecke) in die Zaunanlagen einzubauen. Es handelt sich bei einem Rehdurchschlupf um einen geschweißten Metallrahmen aus abgerundeten Metallstäben von maximal 90 cm Höhe und einer Breite von rund einem Meter, in dem im Abstand von 20 cm Rundseilen oder auch Ketten eingeschweißt sind.

V. HINWEISE

1.0 GRENZABSTÄNDE

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten: Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe

Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe

2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnitts des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwiesen.

2.0 BODENKENNÄLMER

Innerhalb der Planungsfläche sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodenkennmerkmale vorhanden. Zufällig zutage tretende Bodenkennmerkmale und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG melderpflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

3.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

4.0 BEWEIDUNG

Bei einer Beweidung der Flächen ist ggf. der zuständige Berater für Schafhaltung einzuschalten. Bei einer Beweidung der Flächen sollten mindestens 25 % Wechselbrachen erreicht werden.

5.0 ANGRENZENDE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagsschäden sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden.

Die regelmäßige Pflege der Planungsfläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

6.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

Auf den hier überplanten Flächen sind keine Altlasten kartiert sowie nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bekannt, und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlastanlage deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

7.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß dem Schreiben zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 ist kein Ausgleich erforderlich (vgl. Begründung und Umweltbericht).

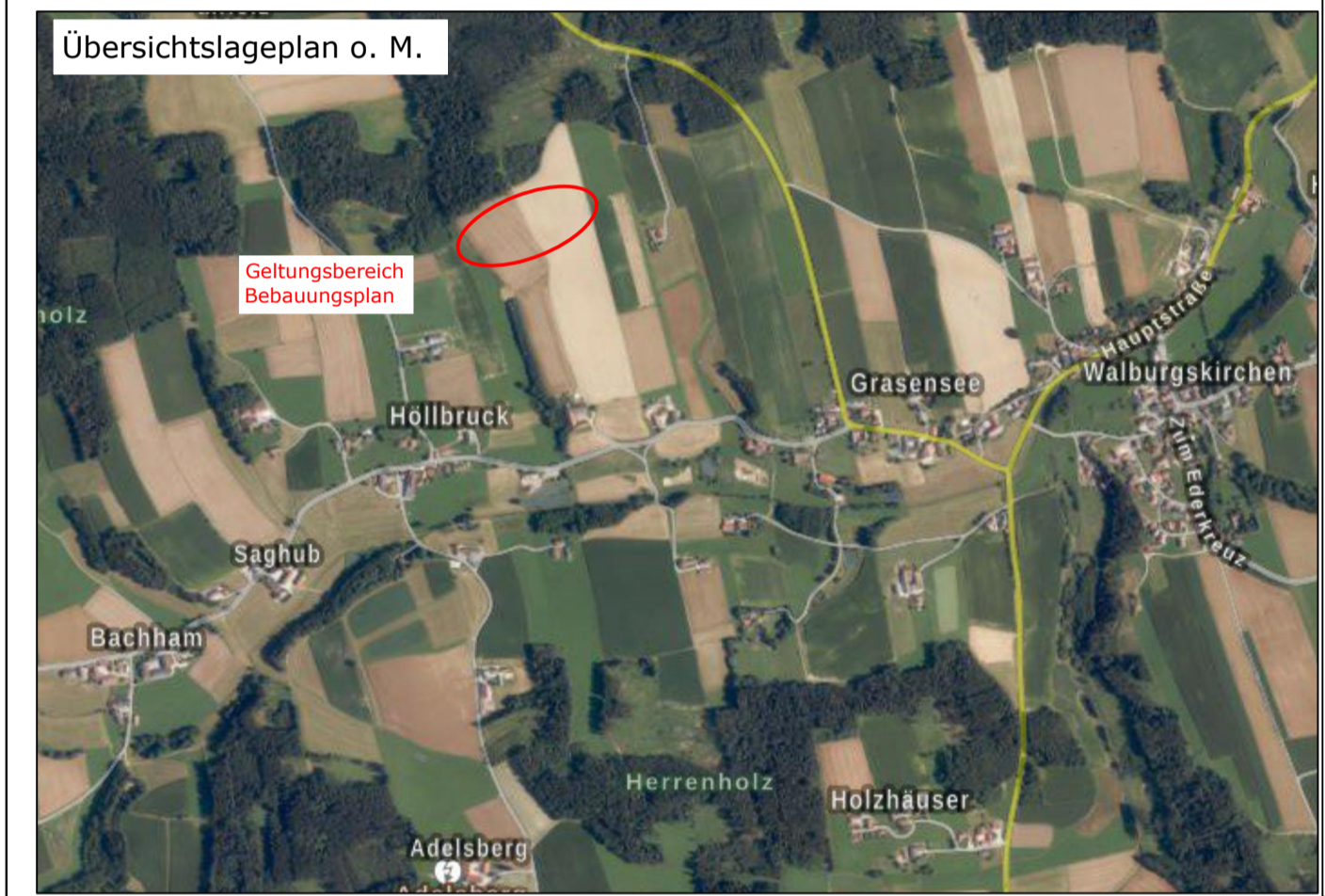
8.0 HOCHWASSER/STARKNIEDERSCHLÄGE

Durch die zunehmende Intensität von Starkregenereignissen ist ggf. mit Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell alle kritischen Punkte (z.B. Eingangstüren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf die gegebenenfalls hin auszurichten

Grundsätzlich ist das anfallende Niederschlagswasser möglichst breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes zu versickern. Der natürliche Ablauf wird abfließendes Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Um einen nachteiligen Wasserübertritt auf die angrenzenden Nachbargrundstücke im Sinne von § 37 WHG zu vermeiden, sollen im Randbereich ausreichend bemessene Entwässerungsrinnen angelegt werden. Der Bauwerber hat eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versicherung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

ZUGÄNLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC.

Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden beim Markt bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.



Logo of the market and coat of arms of the district of Rottal-Inn, Lower Bavaria.

Planunterlagen: Grundkarte erstellt auf digitaler Flurkarte des Vermessungsamtes vom Januar 2023

Koordinatensystem: UTM 32

1. Auftragsbestätigung (§ 2 Abs. 1 BauGB) Der Marktpräsident von Tann hat in der Sitzung vom ... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" beschlossen. Der Auftragsbeschluss wurde am ... erteilt.

2. Fünftägige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die fünftägige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Debatte und Anhörung für den Vorstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

3. Bestellung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

4. Billigungs- und Auslegungbeschluss Der Marktpräsident von Tann hat mit Beschluss vom ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" in der Fassung vom ... genehmigt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" in der Fassung vom ... erfolgte in der Zeit vom ... bis ...

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.

7. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Markt Tann hat mit Beschluss vom ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Photovoltaikpark Grasensee" in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Markt Tann, den ... Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

8. Ausfertigung Markt Tann, den ... Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegenbehörden kann keine Gewähr übernommen werden.

Ufheberrecht: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden. Markt Tann, den ... Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

Entwurf/Beurteilung: 16.03.2023, 10.04.2025, 17.07.2025 Entwurfsverfasser: JOCHAM KESSLER KELLHUBER, Landschaftsarchitektur Stadtplanung GmbH

JOCHAM KESSLER KELLHUBER logo and contact information.